



ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020

Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2016

Geschäftsnummer:

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Auftrag	3
3.	Ziele.....	3
4.	Grundsätze	4
5.	ICT-Steuerung und ICT-Führung.....	6
6.	ICT-Einsatz.....	11

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Die ICT-Strategie des Kantons Bern definiert den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Kantonsverwaltung Bern.

² Die ICT-Strategie soll ein gemeinsames Verständnis zur Entwicklung der ICT schaffen und bildet den Orientierungsrahmen für Entscheide mit ICT-Bezug.

³ Vorbehalten bleiben einschlägige Bestimmungen zur Informationssicherheit, zum Datenschutz sowie zum Beschaffungswesen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die ICT-Strategie ist verbindlich für die ICT der zentralen und dezentralen Kantonsverwaltung^{*}, bestehend aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei, sowie für die ICT der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und die Finanzkontrolle, nachfolgend bezeichnet mit DIR / STA / JUS.

² Die ICT-Strategie findet *keine* Anwendung für:

- a ICT autonomer Institutionen (Hochschulen, Schulen der Sekundarstufe II, Volksschulen, kantonale psychiatrische Institutionen)
- b ICT-Systeme, die für die Steuerung technischer Prozesse eingesetzt werden (z.B. Gebäudetechnik, Verkehrsleitsysteme)

2. Auftrag

Digitalisierung und Automation als primäre Aufgaben der ICT

Art. 3 ¹ Die Verwaltung des Kantons Bern setzt Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) ein, um durch *Digitalisierung* und *Automation* ihre Aufgaben wirtschaftlich, effizient und effektiv zu bewältigen.

² *Digitalisierung* ermöglicht, dass Verwaltungsprozesse durchgängig elektronisch abgewickelt werden können.

³ *Automation* unterstützt die Verwaltung bei der Bewältigung der bzgl. Quantität und Qualität steigenden Anforderungen an das Verwaltungshandeln.

3. Ziele

* Kantonale Verwaltung gemäss Organisationsgesetz (OrG) bzw. Organisationsverordnungen der Direktionen (OrV STA, OrV VOL, OrV GEF, OrV POM, OrV ERZ, OrV BVE, OrV FIN, OrV JGK)

Effektivität, Effizienz und zentrale Steuerung als übergeordnete, verwaltungsweite Ziele der ICT

Art. 4 Die ICT-Strategie der Kantonsverwaltung Bern verfolgt die folgenden Ziele:

- a Effektivität: Der Einsatz von ICT wird unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit konsequent am Geschäftsnutzen ausgerichtet. Der Aufwand für nicht-wertschöpfende Tätigkeiten (manuelles Suchen, mehrfache Dokumentbearbeitung, Medienbrüche etc.) wird durch Informationstechnologien minimiert.
- b Effizienz: Die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit der ICT werden kontinuierlich verbessert. Hierfür werden insbesondere die Standardisierung und die Nutzung von Synergien bei der Beschaffung, beim Betrieb und bei Weiterentwicklungen vorangetrieben.
- c Verwaltungsweite Steuerung: Die zentrale und dezentrale ICT wird verwaltungsweit gesteuert, um einerseits die strategischen Ziele zu erreichen und andererseits koordiniert auf den raschen Wandel und Trends in der Informationstechnologie reagieren zu können.

4. Grundsätze

ICT-Verantwortliche aller Stufen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

Art. 5 Ordnungsmässigkeit und Betriebssicherheit

Ordnungsmässigkeit

- a Die ICT wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen gesteuert, geführt und betrieben. Die Ordnungsmässigkeit von ICT-Systemen wird regelmässig geprüft.

Betriebssicherheit

- b Der Einsatz von ICT erfolgt unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit (Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit und Sicherheit).

Risikomanagement

- c Auf den Einsatz von ICT wird verzichtet, wenn dies mit hohen Risiken verbunden ist, welche nicht durch geeignete Massnahmen vermindert oder vermieden werden können. Die Risiken von ICT-Systemen werden regelmässig geprüft.

Informationssicherheit und Datenschutz

- d Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz werden mit anerkannten Standards und organisatorischen Massnahmen sichergestellt und periodisch den aktuellen Sicherheitsanforderungen angepasst.

Art. 6 Wirtschaftlichkeit und bedarfsgerechter Einsatz

Ausrichtung an Geschäftszielen

- a Die ICT unterstützt die Tätigkeiten und Arbeitsprozesse der kantonalen Verwaltung derart, dass diese effektiv, effizient, termingerecht und sicher erbracht werden können. Darüber hinaus schafft die ICT Möglichkeiten und gibt Anstösse, die Verwaltungsprozesse weiter zu entwickeln und die Leistungen der Verwaltung insgesamt zu optimieren.

Wirtschaftlichkeit (Nutzen und Kosten)

- b Der Einsatz von ICT erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Nutzen und Kosten von ICT-Systemen und ICT-Leistungen wer-

den regelmässig geprüft und transparent ausgewiesen.

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| Bedarfsgerechter Einsatz | c | Die ICT kommt in anforderungsgerechter Qualität zum Einsatz. |
| Aus- und Weiterbildung | d | Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung Bern werden durch eine aufgabenbezogene Aus- und Weiterbildung zur sachgerechten Verwendung von ICT befähigt. |

Art. 7 Leistungserbringung und Leistungsbezug

- | | | |
|--|---|---|
| Fokussierung auf bewährte Lösungen | a | Die ICT fokussiert auf standardisierte Produkte und Services, offene Standards und bewährte Vorgehensweisen.
Die Eigenentwicklung von ICT-Systemen, namentlich von Software, ist nur zulässig, wenn ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt wird oder der Einsatz von Standardlösungen die Aufgabenerfüllung in wesentlichen Punkten verunmöglichen würde. |
| Standardisierung und Konsolidierung | b | Die ICT, insbesondere die Grundversorgung, wird so weit wie möglich und sinnvoll verwaltungsweit standardisiert bzw. konsolidiert. Möglichkeiten zur Standardisierung werden auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden regelmässig geprüft.
Standardisierung soll die Nutzung von Synergien ermöglichen, die Komplexität einschränken, langfristig die Flexibilität steigern und zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitragen. |
| Selektives Sourcing | c | Die verwaltungsinterne ICT-Leistungserbringung fokussiert auf die Unterstützung des Kerngeschäftes der kantonalen Verwaltung, d.h. auf ICT, die einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag für die Unterstützung oder Optimierung von Geschäftsprozessen leistet.
ICT, die in hohem Masse branchen- und organisationsunabhängig ist und keinen direkten Beitrag zur Wertschöpfungskette leistet, wird in der Regel verwaltungsextern beschafft, insbesondere die Grundversorgung.
Bei jedem Sourcing-Entscheid werden die Wirtschaftlichkeit, Know-how, Abhängigkeiten (zwischen Systemen sowie von Anbietern und proprietären Produkten), Schnittstellen und die Rahmenbedingungen (insbesondere Informationssicherheit und Datenschutz) berücksichtigt. |
| Pflicht zur Nutzung zentraler ICT-Systeme und ICT-Leistungen | d | Zentrale ICT-Systeme und ICT-Leistungen werden verwaltungsweit genutzt.
Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen gewährt. Für die Kantonspolizei sowie die Schulen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) gilt die generelle Nutzungspflicht nicht. |

Art. 8 Steuerung der ICT

- | | | |
|--|---|---|
| Berücksichtigung übergeordneter Verantwortlichkeiten und Kompetenzen | a | Die von übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden berücksichtigt (z.B. Ausgabenkompetenzen gemäss FLG/FLV). |
| Kongruenzprinzip | b | Die Steuerung der ICT erfolgt verwaltungsweit und stufengerecht nach den Prinzipien der Kongruenz. |

Strategische Steuerung	c	Durch die Steuerung der ICT wird sichergestellt, dass die strategischen Ziele und Grundsätze sowie strategische Festlegungen und Entscheide im Geltungsbereich umgesetzt werden.
Mitwirkungs- und Eskalationsmöglichkeiten der Leistungsbezüger	d	Die Leistungsbezüger verfügen über Mitwirkungs- und Eskalationsmöglichkeiten, die sich am Prinzip der kurzen und schnellen Wege bzw. Prozesse orientieren.

5. ICT-Steuerung und ICT-Führung

Organe	Art. 9 Die für die ICT-Steuerung und ICT-Führung zuständigen Organe sind: - a der Regierungsrat, - b die Finanzdirektion (fachführende Direktion), - c die Generalsekretärenkonferenz, - d die DIR / STA / JUS, - e der Strategische ICT-Ausschuss (SIA), - f die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss, - g das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO), - h der Operative ICT-Ausschuss (OIA)
Dreischichtenmodell	Art. 10 ¹ Die ICT-Landschaft ist in drei Schichten gegliedert: - a Fachapplikationen: Fachapplikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen werden zur Unterstützung von spezialisierten Verwaltungsprozessen oder Anforderungen eingesetzt. - b Konzernapplikationen: Konzernapplikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen unterstützen wesentliche Verwaltungsprozesse und breit abgestützte Anforderungen. Sie stehen prinzipiell allen DIR / STA / JUS zur Verfügung. - c ICT-Grundversorgung: Die ICT-Grundversorgung umfasst ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk und Kommunikation einschliesslich der dafür erforderlichen Applikationsplattformen (Server) sowie die Applikationsplattformen für Fach- und Konzernapplikationen. ² Die Verantwortlichkeiten für die drei Schichten sind grundsätzlich wie folgt: - a Die Verantwortung für die Fachapplikationen liegt bei der jeweiligen DIR / STA / JUS bzw. beim jeweiligen Fachamt. - b Die Verantwortung für Konzernapplikationen liegt zentral beim jeweils zuständigen Fachamt. - c Die Verantwortung für die zentralen ICT-Systeme und ICT-Leistungen der Grundversorgung liegt beim KAIO (vgl. Art. 18).
Regierungsrat	Art. 11 Der Regierungsrat steuert die ICT strategisch und finanziell. Der Regierungsrat

- a erlässt und aktualisiert regelmässig die ICT-Strategie,
- b befindet gemäss seiner Befugnisse über Ausgabenbewilligungen betreffend ICT,
- c behandelt auf Antrag der DIR / STA / JUS Regierungsratsgeschäfte zu ICT-Belangen,
- d erlässt die Eigentümerstrategie über die Bedag Informatik AG.

Finanzdirektion

Art. 12 Die Finanzdirektion ist die fachführende Direktion für ICT-Belange. Die Finanzdirektion

- a vertritt die verwaltungsweiten ICT-Geschäfte im Regierungsrat sowie im Grossen Rat und seinen Kommissionen,
- b stellt dem Regierungsrat Antrag für verwaltungsweite ICT-Geschäfte,
- c legt dem Regierungsrat die Arbeitsergebnisse des Strategischen ICT-Ausschusses und dessen Empfehlungen vor und beurteilt diese,
- d überwacht und steuert die Arbeit des Strategischen ICT-Ausschuss,
- e konkretisiert die Aufträge des Regierungsrates in ICT-Belangen und erteilt dem Strategischen ICT-Ausschuss die nötigen Aufträge zur Umsetzung der Vorgaben des Regierungsrates,
- f leitet das Mitberichtsverfahren für ICT-Geschäfte[†],
- g kann den Strategischen ICT-Ausschuss beauftragen, auf Verwaltungsstufe Vorkonsultationen zu ICT-Belangen durchzuführen,
- h befasst in ausgewählten Fällen – gegebenenfalls auf Empfehlung des Strategischen ICT-Ausschusses – mit zentralen ICT-Belangen die Generalsekretärenkonferenz.

Generalsekretärenkonferenz

Art. 13 Die Generalsekretärenkonferenz kann beratend Stellung zu ICT-Belangen nehmen. Die Finanzdirektion legt die Empfehlung der Generalsekretärenkonferenz dem Regierungsrat vor.

DIR / STA / JUS

Art. 14 ¹ Die DIR / STA / JUS sorgen für die Einhaltung und Umsetzung der ICT-Strategie in ihrem Bereich.

² Die DIR / STA / JUS

- a sorgen für die Gestaltung der Geschäftsprozesse und deren Unterstützung durch ICT,
- b bewirtschaften die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen,
- c verantworten die Entwicklung, den Betrieb, die Wartung und die Erneuerung der Fachapplikationen in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich,

[†] Zu ICT-Geschäften der Finanzdirektion gibt die Volkswirtschaftsdirektion einen Mitbericht ab.

- d stellen dem Regierungsrat Antrag für ICT-Geschäfte in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.

³ Konzernapplikationen sind in der Verantwortung der zuständigen Fachämter, welche für deren Entwicklung, Betrieb, Wartung und Erneuerung sorgen.

⁴ Die DIR / STA / JUS sind in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich zuständig für das Service Level Management für die Grundversorgung mit dem KAIO als Beschaffungsstelle, Vertragsinhaber und zuständiges Amt für das Management der Leistungserbringer im Bereich Grundversorgung. Die DIR / STA / JUS stellen im Rahmen des Service Level Managements die Definition der Anforderungen, die Überwachung der vereinbarten Leistungserbringung, regelmässige Reportings sowie allfällige Eskalationen im Bereich der Grundversorgung sicher.

⁵ Basierend auf dem vom KAIO für die Grundversorgung sichergestellten Grundschatz gewährleisten die DIR / STA / JUS die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) beim ICT-Einsatz in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.

Strategischer
ICT-Ausschuss
(SIA)

Art. 15 ¹ Der Strategische ICT-Ausschuss nimmt – unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Verantwortlichkeiten und (Finanz-) Kompetenzen – die verwaltungsweite Steuerung der ICT wahr. Im Auftrag des Regierungsrates bzw. der Finanzdirektion hat der Strategische ICT-Ausschuss die folgenden Aufgaben: Er

- a steuert die Umsetzung der ICT-Strategie,
- b legt Prozesse zur laufenden Steuerung der ICT fest (Portfoliomanagement, Architekturmanagement, Kostenmanagement etc.) und steuert über diese die Weiterentwicklung der ICT,
- c entscheidet über Ausnahmen von der ICT-Strategie und von verwaltungsweiten Vorgaben betreffend ICT,
- d kann den Projektausschuss für verwaltungsweite, strategische ICT-Projekte bilden.

² Der Strategische ICT-Ausschuss nimmt in verwaltungsweiten ICT-Belangen beratend Stellung. Der Strategische ICT-Ausschuss

- a nimmt Vorprüfungen von Steuerungsentscheiden in ICT-Belangen vor,
- b unterstützt und koordiniert beim Zusammentragen von für den Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion wesentlichen Informationen,
- c unterstützt und beurteilt Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates bzw. der Finanzdirektion, zeigt Optionen auf, prüft Priorisierungen, sondiert Akzeptanzmöglichkeiten und bringt Ideen ein.

³ Der Strategische ICT-Ausschuss behandelt Eskalationen in verwaltungsweiten ICT-Belangen. Kann eine Eskalation im Strategischen ICT-Ausschuss nicht gelöst werden, hat die die Eskalation auslösende DIR / STA / JUS dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag mit

Begründung der Differenz zu unterbreiten.

⁴ Die Vertreter im Strategischen ICT-Ausschuss

- a koordinieren in ihren DIR / STA / JUS die Umsetzung der im Strategischen ICT-Ausschuss getroffenen Entscheide und bilden so die Schnittstelle zur ICT-Führung,
- b stellen sicher, dass Probleme oder Konflikte im Zusammenhang mit verwaltungsweiten ICT-Belangen nach Bedarf im Strategischen ICT-Ausschuss behandelt werden.

Art. 16 ¹ Dem Strategischen ICT-Ausschuss gehören als Mitglieder an:

- a die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des KAIO,
- c je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DIR / STA / JUS, in der Regel die Generalsekretärin / der Generalsekretär, die stellvertretende Generalsekretärin / der stellvertretende Generalsekretär oder eine geeignete Amtsleiterin / ein geeigneter Amtsleiter.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der DIR / STA / JUS werden von den DIR / STA / JUS benannt. Sie

- a verfügen über die nötige Entscheidungskompetenz sowie Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der DIR / STA / JUS,
- b kennen die Geschäftsanforderungen an die ICT ihrer DIR / STA / JUS,
- c haben fachtechnische ICT-Kompetenz und sind auf aktuellem Stand hinsichtlich ICT-Belangen innerhalb der DIR / STA / JUS,
- d wissen Bescheid zur aktuellen Ressourcensituation und zur Ressourcenplanung (finanziell, personell) innerhalb ihrer DIR / STA / JUS.

Geschäftsstelle
Strategischer
ICT-Ausschuss

Art. 17 ¹ Für die Durchführung seiner Aufgaben steht dem Strategischen ICT-Ausschuss die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss zur Verfügung. Die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss

- a bereitet Geschäfte für den Strategischen ICT-Ausschuss vor,
- b bereitet Sitzungen des Strategischen ICT-Ausschusses vor, protokolliert diese und sorgt für die Nachbereitung,
- c beschafft Informationen zuhanden der Mitglieder des Strategischen ICT-Ausschusses,
- d erledigt Aufgaben im Auftrag des Strategischen ICT-Ausschusses.

² Die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss ist in das KAIO integriert.

KAIO

Art. 18 ¹ Das KAIO ist für das Management der ICT-Grundversorgung zuständig. Das KAIO

- a ist die zentrale Ansprechstelle für die diesbezüglichen Anforde-

rungen der DIR / STA / JUS,

- b konzipiert die Leistungen der Grundversorgung,
- c beschafft diese am Markt,
- d steuert und koordiniert die externen Leistungserbringer,
- e gewährleistet den Grundschatz für die Grundversorgung.

² Das KAIO unterstützt als zuständiges Fachamt die verwaltungsweite Steuerung der ICT. Das KAIO

- a ist zuständig für die Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung der Unternehmensarchitektur und ICT-Standards,
- b bewirtschaftet das verwaltungsweite Projektportfolio und das verwaltungsweite Applikationsportfolio

³ Das KAIO führt die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss.

⁴ Das KAIO erbringt zentral den First Level Support (Service Desk und Vor-Ort-Support).

⁵ Hinsichtlich Engineering und Betrieb ist das KAIO – mit Ausnahme des zentralen First Level Supports – nur in zu definierenden Ausnahmen als Leistungserbringer tätig.

Operativer
ICT-Ausschuss
(OIA)

Art. 19 ¹ Der Operative ICT-Ausschuss ist das Koordinations- und Konzeptgremium für fachtechnische Fragen betreffend ICT-Systemen und ICT-Dienstleistungen.

² Der Operative ICT-Ausschuss ist gegenüber dem KAIO und dem Strategischen ICT-Ausschuss beratend und unterstützend tätig.

³ Er wird durch das KAIO geleitet und verwaltet. Seine Arbeitsweise regelt er selbst.

⁴ Dem Operativen ICT-Ausschuss gehören die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des KAIO als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DIR / STA / JUS an. Der Operative ICT-Ausschuss kann weitere Personen beiziehen.

⁵ Der Operative ICT-Ausschuss setzt Fachgruppen ein, um die Entwicklung in Spezialgebieten seines Aufgabenbereichs zu verfolgen und um seine Arbeit zu unterstützen.

Verwaltungsweite
ICT-Prozesse

Art. 20 Zur verwaltungsweiten ICT-Steuerung und ICT-Führung werden insbesondere die folgenden Prozesse etabliert:

- a Verwaltungsweite ICT-Governance
- b ICT-Strategiepflege und -umsetzung
- c Entwicklung von ICT-Fähigkeiten
- d Unternehmensarchitekturmanagement
- e ICT-Portfoliomanagement
- f ICT-Kostenmanagement
- g Management der ICT-Sicherheit

- h Management von ICT-Beschaffungen
- i ICT-Lieferantenmanagement
- j ICT-Projektmanagement
- k Applikationsmanagement Fachapplikationen
- l Applikationsmanagement Konzernapplikationen
- m Management der ICT-Grundversorgung

ICT-Kostenmanagement
und Optimierung des
Ressourceneinsatzes

Art. 21 ¹ Das ICT-Kostenmanagement hat zum Ziel, Transparenz zu Gestehungskosten und zur Verwendung der verwaltungsweiten eingesetzten ICT-Ressourcen und über die Kostenentwicklung herzustellen.

² Die ICT-Kostenentwicklung wird ausgewiesen, die Einsparungen werden dem Zusatzbedarf (Umfang wie auch Qualität) gegenübergestellt.

³ Mittels geeigneter Kennzahlen und Zielgrössen werden Anreize geschaffen, den Ressourceneinsatz zu optimieren.

Kostenreport

Art. 22 Der ICT-Ressourceneinsatz wird in Form eines jährlichen Reports transparent gemacht.

Interne Verrechnung

Art. 23 ¹ Das KAIO verrechnet grundsätzlich externe (durch Dritte anfallende) Kosten verursachergerecht den Vereinbarungspartnern in den DIR / STA / JUS.

² ICT-Eigenleistungen (z.B. des KAIO) werden innerhalb der Verwaltung nicht weiterverrechnet.

6. ICT-Einsatz

Betrieb der
Grundversorgung

Art. 24 ¹ Der Betrieb der Grundversorgung erfolgt durch verwaltungsexterne Leistungserbringer. Je Service der Grundversorgung wird (gemäss den Bestimmungen des Beschaffungsrechts) ein Leistungserbringer bestimmt, der den Service für die gesamte Verwaltung erbringt.

² Ausgenommen ist der First Level Support (Service Desk und Vor-Ort-Support) für die Grundversorgung, welcher zentral durch das KAIO erbracht wird.

Informationssicherheit
und Datenschutz
(ISDS)

Art. 25 ¹ Die Mindestanforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz im ICT-Bereich sind Gegenstand der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV) und der entsprechenden Ausführungsanweisung des KAIO (AW ISDS).

² Das KAIO verfügt über eine gesamtkantonale IT-Sicherheitsbeauftragte oder einen gesamtkantonalen IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE).

³ Die DIR / STA / JUS bezeichnen eine Informationssicherheitsverantwortliche oder einen Informationssicherheitsverantwortlichen (IT-SIVE) als hauptsächliche Kontaktstelle der oder des IT-SIBE.

Mit Beschluss vom 3. Februar 2016 wurde durch den Regierungsrat

- diese ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020 genehmigt und auf den 4. Februar 2016 in Kraft gesetzt,
- das Informatikeinsatzkonzept 2007 (RRB Nr. 2054 vom 5. Dezember 2007) aufgehoben.